



**Mündliche Anfrage des Abgeordneten Schindler  
vom 25. September 2006**

Frage:

Welche Gründe sprechen nach Ansicht der Staatsregierung dafür, wie in der Bundesratsinitiative vom 22.09.2006 zur „Effektivierung des Strafverfahrens“ vorgesehen, das ursprünglich für einfach gelagerte Fälle kleinerer Kriminalität vorgesehene Strafbefehlsverfahren auch für Verfahren zu öffnen, die zur Zuständigkeit der Land- und Oberlandesgerichte gehören, die Sanktionsmöglichkeiten im Strafbefehlsverfahren auf Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren, also Fälle der mittleren Kriminalität auszuweiten und den Schwellenwert für die Annahmbedürftigkeit der Berufung gegen Urteile des Amtsgerichts auf sechzig Tagessätze anzuheben und teilt die Staatsregierung meine Einschätzung, dass die entsprechenden Gesetzesänderungen dazu führen würden, dass der überwiegende Teil aller Strafverfahren ohne öffentliche Hauptverhandlung erledigt und der Rechtsschutz gegen mehr als zwei Drittel aller auf Geldstrafen gerichteten Urteile massiv beschnitten würde?

Antwort:

Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder hat die Ergänzung des Anwendungsbereichs des Strafbefehlverfahrens auf ihrer Sitzung am 29./30. Juni 2005 mit großer Mehrheit gebilligt. Für einen erweiterten Anwendungsbereich spricht insbesondere:

- Strafbefehle können von den Landgerichten u.a. dann erlassen werden, wenn die Staatsanwaltschaft wegen der Schutzbedürftigkeit von Zeugen die Sache dort anhängig macht (vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG) oder in den Fällen des § 408a StPO im Hauptverfahren, wenn eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich erachtet wird.

- Unabhängig davon können die Landgerichte Strafbefehle bei Vorliegen eines Zusammenhangs auch gegen einzelne Personen erlassen, wenn hinsichtlich anderer Anklage beim Landgericht erhoben wird.
- Das Strafbefehlsverfahren kann auch geeignet sein für Verfahren, die trotz eines geringen Schuldgehalts zwingend vor der Staatsschutzkammer (vgl. § 74a GVG) oder vor den Oberlandesgerichten (vgl. § 120 GVG) verhandelt werden müssen.

Zudem ist es vielfach auch und gerade im Interesse des Beschuldigten, durch das Strafbefehlsverfahren eine öffentliche Hauptverhandlung zu vermeiden. Im Übrigen liegt es allein in der Hand des Beschuldigten, der bei Verhängung einer Freiheitsstrafe zwingend einen Verteidiger hat (§ 407 Abs. 2 S. 2 StPO), durch einen Einspruch eine Hauptverhandlung herbeizuführen.

Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder hat sich ferner auf ihrer Sitzung am 1./2. Juni 2006 mit großer Mehrheit für die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Annahmoberufung ausgesprochen. Hierfür spricht u. a.:

- Die Landgerichte als Berufungsgerichte werden von solchen Hauptverhandlungen entlastet, in denen die Berufung offensichtlich unbegründet ist. Das gewährleistet weiterhin die Möglichkeit, in Fällen zweifelhafter Beweiswürdigung oder Strafzumessung sowie bei rechtlich umstrittenen Entscheidungen über die Zulassung der Berufung zu einer berufungsgerichtlichen Überprüfung zu gelangen.
- Nach wie vor steht dem Verurteilten die Möglichkeit offen, das Berufungsgericht anzurufen. Dieses entscheidet lediglich in Fällen, in denen die Berufung offensichtlich unbegründet ist, nicht mehr nach einer erneuten Hauptverhandlung, sondern im Beschlussweg.

Von einer "massiven Beschneidung" des Rechtsschutzes kann danach nicht die Rede sein.